

Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1918

Nr. 194

Tabell. Berechnung über den Verkehr mit Süßigkeiten. S. 1471.

(Nr. 6609) Berechnung über den Verkehr mit Süßigkeiten. Vom 28. Dezember 1918.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsnachnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 21. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401)
18. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 623) wird verordnet:

§ 1

Die gewerbliche Verarbeitung von Zucker zu Süßigkeiten ist nur zulässig, soweit der Zucker von der Reichszuckerstelle, der Zucker-Zuteilungsstelle für das Deutsche Süßigkeiten-Gewerbe in Würzburg oder einem Kommunalzuckerwerke für diesen Zweck zugestellt ist.

Es dürfen nur die Arten von Süßigkeiten gewerbsmäßig hergestellt oder abgesetzt werden, für die im § 2 oder gemäß den §§ 4, 5 Höchstpreise festgesetzt sind. Ob ein Erzeugnis als Süßigkeit anzusehen ist, entscheidet die Reichszuckerstelle endgültig.

§ 2

Beim Verkauf von Süßigkeiten in- und ausländischer Herkunft dürfen folgende Preise für 100 Kilogramm Reingewicht nicht überschritten werden:

	beim Verkauf durch den Hersteller, soweit nicht unmittelbar an Einzelhändler oder Kleinverleiher verkauft wird (Einkaufspreis) Pfund	beim Verkauf an den Einzelhändler sowie beim Verkauf durch den Einzelhändler an Kleinverleiher (Verkaufspreis) Pfund	beim Verkauf an den Einzelhändler, abzüglich des Gewinns des Einzelhändlers (Einkaufspreis) Pfund
A. Karamellenbbonn und Tragees:			
Gruppe I. Voll- und Schnittbbonn mit Gehirnschokolade ohne Säure sowie gewöhnliche Karamellenbbonn, ferner Tragees mit Gehirnschokolade ohne Säure	823	920	1 100

Reichs-Gesetzbl. 1918.

Verlagsgesetz zu Berlin den 30. Dezember 1918.